feit gewidmet war, lud die Sektion A die beiden Berichterstatter in Angriff genommen. Die Berichterstatter gaben als Parole und herrn Ballardi ein, fich über die Faffung eines allgemein gehaltenen Beschluffes ins Einvernehmen zu fegen; bas Triumvirat faßte benn auch den weisen Entschluß, in einem Wunsche nur besienigen Punttes Erwähnung zu tun, in betreff beffen Ubereinstimmung der Ansichten herrschte, nämlich barin, baß die Nichterfüllung der hinterlegung nicht etwa den Berluft bes Urheberrechts nach fich ziehen durfe.

Brieffdut.

Diefe Frage war durch herrn M. Lahure ichon auf der Parifer Tagung bes Jahres 1896 behandelt worden. Die von ihm damals verfochtenen zwei Sauptthesen - gangliche Gleichstellung ber Briefe mit ben literarischen Werken und Berpflichtung für die Beröffentlichung von Briefen die Genehmigung beiber Teile ober ihrer Erben ober der Rechtsnachfolger einzuholen wurden auf Grund seines ausführlichen Referates neuerdings wieder aufgenommen und jum Beschluß erhoben. Außerdem hatte aber herr Lahure in seinem neuen Bericht angelegentlich auf die Notwendigfeit hingewiesen, gegen den von gewissen, in Prozesse verwidelten Personen badurch begangenen Dißbrauch einzuschreiten, daß fie von intimen, mit dem Gegenstande des Prozesses durchaus nicht zusammenhängenden Briefen Renntnis geben; er hatte sobann ausführlich die nachgelaffene, posthume Beröffentlichung von Einzelbriefen wie von Brieffammlungen behandelt und zu diesem Zwede die Stellung der nachgelaffenen Werke in den verschiedenen Gesetzgebungen ergründet*). Nach dem Berichterstatter wäre die nach dem Tode des Briefichreibers erfolgende Beröffentlichung von Briefen burch ben rechtmäßigen Eigentümer berfelben unter folgenden Ginschränfungen und Bedingungen als erlaubt anzusehen:

1. Die ursprünglichen Inhaber bes Rechts an einem Brief (ber Berfaffer und ber Empfänger) muffen feit mehr als fünfzig

Jahren berftorben fein;

enthalten, deren Abkömmlinge noch leben, durfen nur in einer herrn Bertrand andere, vom Berichterstatter in seine ohne Abaus einer zusammenhängenden Arbeit entstandenen und von einem fanderung angenommenen Schlufthefen (fiehe hiernach) em-Autor ober Berleger veröffentlichten Sammlung erscheinen;

3. Rein Brief mit Namen ober Tatfachen ober Behauptungen, die irgendwie den Abkömmlingen der erwähnten Personen zu theoretisch, aber durchaus noch nicht tatfächlich anerkannt worden. schaden geeignet waren, darf einzeln veröffentlicht werden. Für Noch dauert die Ginfuhr von Nachdrudausgaben von Büchern den Fall, daß einer oder mehrere dem Gangen entnommene Briefe fein allgemeines Intereffe bieten und nur in boswilliger Absicht veröffentlicht zu fein scheinen, unterfteben ber Autor und ber Berleger den gesethlichen Borschriften über Berleumdung und

ftrengften Strafen gu gewärtigen haben.

hatte sich am liebsten mit den in Paris angenommenen Grund- man mußte ferner gegen die canadischen Nachbrucker ober gegen faten begnügt, und sein dahinzielender Borschlag ging in der diejenigen, die unrechtmäßig hergestellten Waren Unterschlupf Plenarversammlung beinahe burch. Jedenfalls beschloß die Gettion A die oben mitgeteilten Einschränfungen und Bedingungen fallen zu laffen, um dem Gefetgeber für die Regelung diefer Materie völlig freie Sand zu verschaffen. Bu erwähnen ift noch, daß der lehrreiche Bericht des Herrn Lahure, der die Frage allerbings vornehmlich vom frangofischen Standpunkt aus prüft, anhangsweise die Buschriften von fünfzehn frangosischen Notabilitaten enthält, die hierüber ihre Meinung aussprechen.

Gemeinsames Borgehen gur Befämpfung des Machbruds.

Diefer Berhandlungsgegenstand wurde mit großer Gachfenntnis von den Musikalienverlegern in Geftion C auf Grund ber Berichte ber herren Enoch, Bertrand und Leduc

*) S. ben von Brof. E. Röthlisberger dem Turiner Ronfreg von 1898 über Den Schut ber nachgelaffenen Berfe, de lege lata et de lege ferenda. eingereichten Bericht. Ueberfest im Borfenblatt, 1899, Mr. 49.

Borfenblatt ffir ben Deutschen Buchhanbel. 75. Jahrgang.

aus, man muffe danach trachten, ben Nachbrud burch Einleitung energischer, gemeinsam unternommener gerichtlicher Berfolgung im Reime zu erstiden. Da den Nachdrudern der Boden in Rumanien zu heiß geworden, haben fie fich nach benjenigen Ländern gewandt, wo fie faktischer Straflosigkeit sicher zu sein glauben, nämlich nach Bulgarien, Griechenland und nach der Türkei, und verbreiten nun von da aus ihre Erzeugnisse besonders nach Solland, Belgien und Agppten. Nach der Ausfage des herrn Enoch erlahmen die Einzelanstrengungen da, wo ein Schut besteht, angesichts ber großen Bahl von Eingriffen in die Autorrechte, und einzig und allein gemeinsame Bemühungen werden imftande fein, das doppelte Biel zu erreichen, das in der Büchtigung der Schuldigen und in der Erlangung wirffamerer Garantien durch Aufstellung ftrengerer Strafvorschriften besteht. Es ergibt sich baraus die Notwendigfeit, eine Bereinigung mit einem beträchtlichen verfügbaren Rapital zu bilben, deren Grundlagen von einer nach Paris zu berufenden internationalen Kommission zu geben waren. (Siehe hiernach ben betreffenden Beschluß.)

Diefe Rommiffion hatte fich unverzüglich mit der Ginleitung bes Rampfes gegen den Nachdrud in Argentinien und insbesondere in Buenos Aires, dem Gingangstor Gudamerikas, zu befassen. Dieses Land besitt in der Tat unermegliche Silfsmittel und ift beinahe der Mittelpunkt für die Berproviantierung ber sudamerikanischen spanisch sprechenden Lander. herr Leduc wies an der hand der besten Quellen auf die Ohnmacht der argentinischen Gerichte und auf die Kompetenzstreitigkeiten zwischen einzelstaatlicher und gesamtstaatlicher Gerichtsbarteit bin; erft wenn ein entscheidender Prozeg nach einem wohlüberlegten Plane von einer Gruppe vereinigter Berleger geführt werben wird, dürfte das pekuniare Risiko des einzelnen und damit die hauptschwierigkeit als überwunden gelten.

In Canada, der zur Union gehörigen britischen Rolonie, 2. Briefe, die den Namen oder Tatsachen von Familien hat die zu ergreifende Gesamtoffensive nach dem Bericht des pfohlene Wege einzuschlagen. Nach langem, im Bericht be-Schriebenen Widerstande ift das Recht der Berleger wenigstens und Musikalien aus den Bereinigten Staaten zum Sohne der verbrieften Rechte der Berbandsautoren ungehindert fort. Um ben canadischen Martt für die rechtmäßigen europäischen Ausgaben zu gewinnen, mußte man fich mit ber Rolonialregierung über den Dritten absichtlich zugefügten Schaden und sollen die dahin verständigen, daß der Eintritt der amerikanischen Rachbrude in bas Gebiet bes Dominiums durch Beschränfung ber Bahl Die Beratung ging mehr auf Einzelfragen ein. herr Ballardi ber für die Einfuhr geöffneten Bollamter verhindert wurde; geben, wiederholt einzeln gerichtlich vorgehen; endlich wären die über diefes ungeheure Gebiet verftreuten Ginzelverfäufer ftandig mit rechtmäßiger Ware zu versehen und häufig durch Reisende zu besuchen, die ihren Stütpunkt an den in Toronto, dem Hauptsit des Buch- und Musikalienhandels, oder in Quebec und in Montreal zu gründenden canadischen Agenturen zu finden hätten.

> Auch hier empfiehlt der Berichterstatter vereinigtes Borgeben ber großen Berlagshäuser ber Berbandsstaaten, die gur planmäßigen Befämpfung bes Nachbruds fraftig zu organisieren waren. Gine folche Bereinigung . - mit diefen beredten Worten des Berichterstatters wollen wir diefes Rapitel schließen - »foll unter ber Agide und zur Erhaltung der Berner Abereinkunft gegründet werden, die wir alle als die große Berfassungsurfunde bes geistigen Eigentums betrachten, die famtliche seit ihrem Infrafttreten entstandenen Gesetgebungen wirtsam beeinflußt hat, die bas gute Einvernehmen unter allen in der gangen Belt mit Unternehmungen auf geiftigem Gebiet beschäftigten Menschen